Gesetz
zur Stärkung der Teilhabe
und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

(Bundesteilhabegesetz – BTHG)

vom 23.12.2016

Hauptinhalte des Gesetzes

- Formulierung des Behinderungsbegriffs nach der UN-BRK (§ 2)
- Präventionsstärkung (§ § 3, 9, 12)
- Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (§ 11)
- Verbesserung der Koordination und Zuständigkeitsklärung der Leistungsträger (§ 14 ff.)
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32)
- Neu: Teilhabeverfahrensbericht (§ 41)
- Schaffung von Alternativen zur WfbM (§ § 60, 61)
- Teilhabe an Bildung (§ 75)
- Klärung der Sozialen Teilhabe (§ § 76 ff.)

Umsetzungsstufen des „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“

Stufe 1 **ab 1.1.2017**

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Verbesserungen bei Heranziehung von Einkommen und Vermögen
- Projekte zur modellhaften Erprobung der neuen Eingliederungshilfe
- Erhöhung Arbeitsförderungsgeld von 26 € auf 52 €

Stufe 2 **ab 1.1.2018**

- SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) aus drei statt zwei Teilen, erhält neuen Teil 1, Schwerbehindertenrecht wird Teil 3 SGB IX
- Neues Gesamtplanverfahren, neue Bedarfserhebung SGB XII (Sozialhilfe)
- Unabhängige Teilhabeberatung

Umsetzungsstufen des „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“

Stufe 3 **ab 1.1.2020**

- SGB IX – neue Eingliederungshilfe im Teil 2
- Rehabilitationsträger der Eingliederungshilfe wird spätestens ab 31.12.19 neu durch die Länder bestimmt (Sachsen-Anhalt jetzt Sozialagentur und herangezogene Gebietskörperschaften)
- Verbesserungen bei Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Stufe 4 **ab 1.1.2023**

- Zugang zur Eingliederungshilfe wird neu ausgerichtet
- leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe wird neu definiert (Art. 25a BTHG)

Maßnahmen der Umsetzungsstufen

Stufe 1

Änderungen im Schwerbehindertenrecht

- Freistellung der Schwerbehindertenvertretung ab 100 schwerbehinderten Beschäftigen (vorher 200)
- Stellvertreterregelung, ab 200 schwerbehinderten Beschäftigten 2. Vertrauensperson
- Bürokraft für Vertrauensperson
- TBl – neues Merkzeichen für taubblind im Schwerbehindertenausweis (GdB von mind. 70 bei Hörfunktionsstörung, GdB von 100 durch Sehvermögensstörung)

Verbesserung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Eingliederungshilfe:

- Schutz eines Vermögens von 27.600 Euro für die Lebensführung und Alterssicherung (bis 31.3.17)
- Heranziehung von Einkommen
- Beim Bezug von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege ist ein Betrag von 40 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe 1 (265,85 Euro im Jahr 2017).
- Diese Regelung gilt nicht für Personen, die in stationären Einrichtungen leben

Maßnahmen der Umsetzungsstufen

Stufe 1

- 1.4.2017, Anhebung der Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe von 2.600 Euro auf 5.000 Euro
- 1.7.2017, Kosten für Unterkunft und Heizung über die Grundsicherung für diejenigen Menschen anerkannt, die in einem Mehrpersonenhaushalt z. B. zusammen mit ihren Eltern leben und selbst vertraglich nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind
- Vermögensfreibetrag bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege ab 1.4.17 25 000 €
- Werkstattbeschäftigte, die Grundsicherung erhalten, bekommen statt bislang 25% künftig 50% des übersteigenden Werkstattlohns geschont

Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

- Einführung von Mitbestimmungsrechten für Werkstatträte
- Einführung von Frauenbeauftragten

Weitere Vorhaben Stufe 1

- Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (2017 bis 2021; Jobcenter und DRV)
- Untersuchung der Instrumente der Bedarfsermittlung (2017 bis 2019)
- Teilhabeverfahrensbericht der BAR (2017 bis 2019, dann fortlaufend)
- Untersuchung der finanziellen Auswirkungen (2017 bis 2021)

Maßnahmen der Umsetzungsstufen

Stufe 2

Neuer Teil 1 des SGB IX (Regelungen für Menschen mit Behinderung)

u. a.

- Regelungen zur Koordinierung
- Regelungen zur Teilhabeplanung
- Einführung einer ergänzenden Teilhabeberatung (2018 – 2022)
- Regelung zur Frühförderung (Änderungen der Frühförderungs-Verordnung)
- Regelung zum Gesamtplanverfahren und zur Bedarfsermittlung
- Teilhabeverfahrensbericht
- neue Instrumente zur Bedarfsermittlung

- „Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation“ der Rehabilitationsträger fallen spätestens ab 31.12.18 weg, dafür „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (01/2018 – 12/2022)
- Einführung der Alternativen zur WfbM (Budget für Arbeit und sogen. „andere Leistungsanbieter“)
- Vertragsrecht in der Eingliederungshilfe die am 31.12.2017 vereinbarte Vergütung gilt bis zum 31.12.2019 fort
- für die Eingliederungshilfe gilt bis zum 31.12.2019 weiterhin das Leistungserbringungsrecht des 10. Kapitels des SGB XII

Maßnahmen der Umsetzungsstufen

Stufe 3

Neue Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX, u. a.

- Antragserfordernis
- Neuregelung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Neuregelung zum Wunsch- und Wahlrecht und zum Poolen
- Weitergeltung der bisherigen Vorschriften zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und § § 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-VO)
- Gesamtplanverfahren, Gesamtplankonferenz (Bedarfsermittlung, -feststellung)
- Personen- statt Einrichtungszentrierung

Maßnahmen der Umsetzungsstufen

Stufe 3

Verbesserung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen

- Systemumstellung durch Vollzug der Trennung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner zählt nicht mehr bei Eingliederungshilfe, aber bei Hilfe zur Pflege und Grundsicherung
- jährliche Anpassung des Einkommensfreibetrages
- Grenze des Schonvermögens ca. 50000 € bei Eingliederungshilfe
- Einführung einer besonderen Regelung für die Kosten der Unterkunft in bisher stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe als Leistung der Grundsicherung
- Einführung eines Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten als Leistung der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt und eines hierfür von Menschen mit Behinderung zu leistenden Eigenanteils (Mittagessen ist nicht mehr Teil der Eingliederungshilfe)
- Ausweitung der pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen auf alle Wohnformen für Menschen mit Behinderung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen

Maßnahmen der Umsetzungsstufen

Stufe 4

- Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe
- Evaluation nach Art. 25 Abs. 5 BTHG (Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, Begutachtung, Zuständigkeitsübergang, Beratung)